https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ ZH NF I 1 11 069.xml

69. Mandat der Stadt Zürich betreffend Ausweisung von verdächtigen Personen und berufslosen Fremden

1771 Februar 6

Kommentar: In den Jahren 1770 und 1771 kam es aufgrund von Missernten in ganz Mitteleuropa zu stark ansteigenden Getreidepreisen. Da Zürich einen Grossteil seines Getreides aus Schwaben einführte, bewirkte die Teuerung einen Anstieg der Armut auf zürcherischem Gebiet. Zwar liess die Zürcher Obrigkeit im Sommer des Jahres 1770 Nahrungsmittelvorräte anlegen, aber diese konnten eine Auswanderungswelle veramter Bewohner im Herbst 1770 nicht aufhalten. Gleichzeitig kamen zahlreiche fremde Bettler auf der Zürcher Landschaft an, was der unmittelbare Anlass für das vorliegende Mandat darstellte (Ebnöther 2013, S. 278-279).

In Folge wurden zahlreiche weitere Bettelmandate erlassen (beispielsweise am 18. Juni 1771: StAZH III AAb 1.13, Nr. 86). Mit der Harschierordnung von 1787 erfolgte eine Erweiterung der Kompetenzen der Harschiere, die für die Abweisung und Verfolgung unerwünschter Personen auf zürcherischem Herrschaftsgebiet zuständig waren (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 89).

Es sollen sich alle verdåchtige, Herren und berufslose Fremdlinge beyderley

Geschlechts von dato an, in denen nåchsten vierzehen Tagen, zu Vermeidung
ernstlicher Leibes- und je nach Beschaffenheit auch Lebensstrafe, aus hiesigen
Landen ungesaumt wegbegeben.

Actum Mittwochs den 6^{ten} Hornung, 1771. Canzley Zůrich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.13, Nr. 83; Papier, 17.0 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1024, Nr. 1775.

20